

Satzung des Turn- und Sportvereins „Frisch Auf Stotel von 1896 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Turn- und Sportverein „Frisch auf Stotel von 1896 e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Loxstedt, Ortschaft Stotel
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Turn- und Sportverein „Frisch auf Stotel von 1896 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein will im übrigen durch körperliche, geistige und seelische Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit und den Gemeinsinn wecken und fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Juristische Personen
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben auf sämtlichen sportlichen Veranstaltungen freien Eintritt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich; Mitgliedsbeiträge sind bis Vierteljahresende zu entrichten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

Ohne vorherige Anhörung kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Ein Neueintritt kann in diesem Fall erst nach dem 31. 12. des dem Ausschluss folgenden Jahres beantragt werden. Rückständige Beiträge sind vor Neueintritt zu zahlen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung
Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.
In besonderen Fällen können Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. Der Vorstand
2. Die Generalversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. Dem Kassenwart
5. Dem Schriftwart
6. Dem 1. Beisitzer
7. Dem 2. Beisitzer

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind zwei der Vorstandsmitglieder gemäß 1 - 7. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- c) Bewilligung von Ausgaben

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Reihenfolge der Wahl ist folgende:

Zur Wahl stehen alle 3 Jahre an

1. Vorsitzender
2. 1. stellv. Vorsitzender
3. 1. Beisitzer

Ein Jahr später stehen zur Wahl alle 3 Jahre an

1. 2. stellv. Vorsitzender
2. Schriftwart

Ein weiteres Jahr später stehen zur Wahl alle 3 Jahre an

1. Kassenwart
2. 2. Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, sich selbst bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

§ 1 1 Fachwarte

Die bestehenden Abteilungen benennen aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren Fachwarte.

Diese werden auf der Generalversammlung bestätigt

§ 1 2 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vor Ablauf der Amtszeit aus hat der Vorstand das Recht durch Benennung eines Mitgliedes den Ältestenrat bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen.

Der Ältestenrat fungiert als Schlichtungsstelle des Vereins. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen, um vermittelnd Streitigkeiten zu schlichten. Der Antrag ist über den Vorstand zu stellen.

§ 1 3 Die Generalversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
2. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Ergänzungsantrag ist zu Beginn der Generalversammlung bekannt zumachen.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Bei der Ergebnisermittlung kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

9. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Antrag der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- d) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

In der Generalversammlung werden 3 Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr zu prüfen; über das Ergebnis ist in der Generalversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf 3 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus. Dieser wird durch Neuwahl ergänzt.

§ 15 a Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen des Vereins in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Loxstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

Loxstedt-Stotel (Aktuelle Fassung – letzte Änderung Generalversammlung
01.04.2011)